

Amtsblatt
für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2011

Holzminden, den 30.12.2011

Nr. 15

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
165	Hauptsatzung des Landkreises Holzminden vom 12.12.2011	609
166	Betriebssatzung für die Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden – AWH vom 12.12.2011	612
167	Hauptsatzung der Stadt Holzminden vom 13.12.2011	616
168	Hauptsatzung der Gemeinde Golmbach vom 19.12.2011	622
169	Verordnung des Landkreises Holzminden vom 17.10.2011 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Lenne und Spüligbach im Landkreis Holzminden	626
170	3. Änderungssatzung des Landkreises Holzminden vom 26.10.2011 zur Neufassung der Satzung des „Unterhaltungs- verbandes Bever-Holzminde“ in Holzminden im Landkreis Holzminden vom 17.04.1996	635
171	Bebauungsplan Nr.: 062 „Glockenbreite“ Teil A des Flecken Ottenstein vom 12.05.2011	637
172	Flurbereitungsverfahren Negenborn, Landkreis Holzminden 104 des Landesamtes für Geoinformation und Landentwick- lung Niedersachsen – Regionaldirektion Hannover vom 21.12.2011	638

Hauptsatzung

des Landkreises Holzminden vom 12.12.2011

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Holzminden. Er hat seinen Sitz in Holzminden.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Das Wappen des Landkreises ist ein Schild, der auf blauem Grund über silbernem Querbach einen heraldisch nach rechts grimmenden, silbernen, goldbewehrten und gekrönten, rotbezungten Löwen (Eversteinischen Löwen) zeigt.
2. Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben blau-weiß untereinander angeordnet.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Holzminden".

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht:

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 75.000 € nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 75.000 € nicht übersteigt;
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € nicht übersteigt.

§ 4

Übertragung von Zuständigkeiten des Kreistages auf den Kreisausschuss

Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG wird dem Kreisausschuss die Entscheidung über Ernennungen und Versetzungen in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 übertragen.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen/Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin/Der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Holzminden betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 6

Bekanntmachungen

- a) Satzungen und Verordnungen - mit Ausnahme der unter b) genannten Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden" bekannt gemacht bzw. verkündet. Die Veröffentlichung des Amtsblattes erfolgt auf der Homepage des Landkreises Holzminden in digitaler Form. Eine Übersendung des Amtsblattes erfolgt auf Anfrage in digitaler, schreibgeschützter Form;
- b) Viehseuchenbehördliche Verordnungen werden im "Täglichen Anzeiger Holzminden", in der "Deister- und Weserzeitung" und in der "Alfelder Zeitung" bekanntgemacht bzw. verkündet;
- c) Sonstige Bekanntmachungen werden im "Täglichen Anzeiger Holzminden" (nachrichtlich an die "Deister- und Weserzeitung" und an die "Alfelder Zeitung") bekanntgemacht bzw. verkündet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzminden, den 12. Dezember 2011

Angela Schürzeberg

Schürzeberg
Landrätin



Betriebssatzung

für die Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden – AWH

vom 12.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 140 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Holzminden wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Holzminden nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht zur Gewinnerzielung betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden“, kurz „AWH“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen aus dem Landkreis Holzminden sowie die Planung, Errichtung und Betrieb der Entsorgungsanlagen des Landkreises Holzminden.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Abfallwirtschaft des Landkreises Holzminden wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter vom Kreisausschuss bestellt.

- (2) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und des Anlagennachweises;
 2. Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) bis zu
 - a) 50.000,00 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen,
 - b) 2.500,00 € bei der Niederschlagung, dem Erlass und der Stundung von Forderungen,
 - c) 25.000,00 € bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge);
 3. Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben gem. § 15 Abs. 3 Seite 2 EigBetrVO bis zu 10 %, maximal jedoch nicht mehr als 25.000,00 €;
 4. Innerbetrieblicher Personaleinsatz;
 5. Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebes.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Eigenbetrieb hat nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 vom Kreistag bestimmten Mitgliedern sowie 3 Vertreterinnen / Vertreter der Bediensteten.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, noch in die Zuständigkeit des Landrates / der Landrätin oder des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

1. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, die Vertretung oder die Landrätin / der Landrat zuständig sind,
2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen
3. Stellungnahme bei der Auswahl eines Dritten für die Jahresabschlussprüfung (§ 157 NKomVG)

- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses oder des Kreistages nicht eingeholt werden kann, ordnet der Landrat / die Landrätin die notwendigen Maßnahmen an. Er/Sie hat den Kreistag und den Betriebsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Landrätin/ des Landrates

- (1) Die Landrätin / der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er diese Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Landrätin oder den Landrat soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Landrätin oder der Landrat den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Landrätin oder den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.

- (4) Die Betriebsleitung stellt eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§17 EigBetrVO) auf und legt sie gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Landrätin / den Landrat dem Betriebsausschuss vor. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Sonderkassen

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Leiter / die Leiterin der Kämmerei.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Betriebssatzung aufgehoben.

Holzminden, den 20. Dezember 2011


Schürzeberg
Landrätin



Hauptsatzung der Stadt Holzminden

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen 'Stadt Holzminden', die Ortschaft Neuhaus im Solling 'Stadt Holzminden - Ortschaft Neuhaus im Solling -', die Ortschaft Silberborn die Bezeichnung 'Stadt Holzminden - Ortschaft Silberborn -' und die Ortschaft Mühlenberg die Bezeichnung 'Stadt Holzminden – Ortschaft Mühlenberg'.
- (2) Nach § 14 NKomVG hat die Stadt Holzminden die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf blauem Grund drei aus Quadern gefügte, von roten Spitzdächern mit goldenen Spitzen gekrönte Türme. Die beiden schlanken, seitlichen Türme mit je einem Rundbogenfenster überragen den mittleren, der zwei Fenster aufweist. Im Vordergrund erhebt sich ein Palisadenzaun. Die Flügel des in der Mitte befindlichen Rundbogentores sind weit nach außen geöffnet. In der blauen Türöffnung schreitet ein weißer, gold gekrönter und rot gezüngelter Löwe aufrecht nach rechts.
- (2) Die Farben der Flagge sind weiß-blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Holzminden".

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000 € übersteigt, über solche Rechtsgeschäfte zwischen 5.001 und 15.000 € der Verwaltungsausschuss und über solche bis 5.000 € die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 4 Ortsräte

(1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Neuhaus im Solling
- b) Silberborn

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

- a) Neuhaus im Solling 11
- b) Silberborn 9.

(3) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:

- a) Die mit dem Tourismus zusammenhängenden Angelegenheiten, z.B. Herausgabe von Prospekten, Werbemaßnahmen, Gästebetreuung,
 - b) Verwendung von Beträgen, die für die Ortschaft gespendet wurden.
- (4) Abweichend von § 94 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Ortsrates wie folgt geregelt: Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. Personalangelegenheiten von Bediensteten, die überwiegend in der Ortschaft tätig sind,
 2. Bestellung des Ortsbrandmeisters zum Ehrenbeamten,
 3. Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Ausstellungen, Laienspiel, Volksmusik, Konzerte, literarische Vereinigung usw.),
 4. Verwendung der Erträge von Stiftungen, soweit die Stiftungssatzungen dies zulassen,
 5. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen mit örtlich beschränktem Wirkungskreis,
 6. Ehrung von Bürgern, die in der Ortschaft wohnen.
- (5) Die Gebietsänderungsverträge behalten ihre Gültigkeit, sofern sie den gesetzlichen Bestimmungen die Ortschaft betreffend (§§ 91 bis 95 NKomVG) oder dieser Hauptsatzung nicht entgegenstehen.

§ 5

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

Die frühere Gemeinde Mühlenberg bildet eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird / werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und, den Beigeordneten die und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für sie gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Der Rat beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen oder Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 Bundesbesoldungsordnung.

Der Rat überträgt die ihm gem. § 107 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz NKomVG zustehende Befugnis für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen bis A 10 auf den Verwaltungsausschuss.

- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen oder Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsordnung sowie über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie ab Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVSuE). Der Verwaltungsausschuss überträgt die ihm gem. § 107 Abs. 4 S NKomVG zustehende Befugnis für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Entgeltgruppe 1 bis 5 TVöD sowie 1 bis 7 TVSuE auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD sowie 1 bis 7 TVSuE im Rahmen des Stellenplanes.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen bekanntzumachen. Sie sollen außerdem nachrichtlich im Täglichen Anzeiger Holzminden veröffentlicht werden.
- (2) Andere Angelegenheiten als Satzungen und Verordnungen, deren Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, werden durch Veröffentlichung im Täglichen Anzeiger Holzminden bekanntgemacht. Abs. 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Täglichen Anzeiger Holzminden hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht. Gleiches gilt für öffentliche Zustellungen. Die Dauer des Aushangs beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

§ 12

Einwohnerversammlungen / Bürgerversammlungen / Anliegerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Über die öffentlichen Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Bürgerinnen und Bürgern im Internet auf der Homepage der Stadt und im Rathaus öffentlich zugänglich gemacht wird.

§ 143
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Holzminden vom 7. Dezember 2010 außer Kraft.

37603 Holzminden, den ..15.12.2011.....

Jürgen Daul.....
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Golmbach

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Golmbach in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinde Golmbach ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und führt die Bezeichnung und den Namen

"Gemeinde Golmbach"

- (2) Die Gemeinde Golmbach gehört der Samtgemeinde Bevern an.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Rot einen goldbordierten blauen Wellenbalken, begleitet oben von einer silbernen Brunneneinfassung mit goldenem Eimer, unten von goldener Brunneneinfassung mit silbernem Eimer.

- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot und blau.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift :

„Gemeinde Golmbach - Landkreis Holzminden“.

- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.600 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.600 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- c) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.600 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

§4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche kommunalverfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in der ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung 1. und 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden veröffentlicht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Golmbach und im Rathaus der Samtgemeindeverwaltung Bevern zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist vom Bürgermeister anzuordnen. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung oder Verordnung veröffentlicht werden.

- (4) Bekanntmachungen von Fachausschusssitzungen und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt, soweit nicht andere Fristen für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.
- (5) Die Verkündungen und Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.bevern.de veröffentlicht.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Stellen:

Golmbach, Am Sportzentrum 7 (Gemeindeverwaltung)
Golmbach, Negenborner Straße (Dorfplatz)
Warbsen, Forstbachtal 20 (ehemalige Schule)

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerrinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt des Landkreises Holzminden ausgegeben ist, in dem sie veröffentlicht ist. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Golmbach vom 23. Dezember 1998 außer Kraft.

Golmbach, den 20.12.2011

Gemeinde Golmbach

L.S.

gez. Ohm
Bürgermeister

gez. Nicke
stellv. Bürgermeister

Verordnung **über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer** **Lenne und Spüligbach im Landkreis Holzminden**

Aufgrund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.10.2011 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Neufestsetzung

Für die Gewässer Lenne und Spüligbach im Bereich des Landkreises Holzminden wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Vorlandbereiche der Gewässer Lenne und Spüligbach im Landkreis Holzminden, die von einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) überschwemmt werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Lenne beginnt in Fließrichtung gesehen am Ortseingang der Ortslage Linnenkamp, Samtgemeinde Stadtoldendorf; die Ausweisung endet im Mündungsbereich des Gewässers in der Ortslage Bodenwerder und schließt dort übergangslos an das Überschwemmungsgebiet der Weser an.
- Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Spüligbaches beginnt unmittelbar unterhalb des Straßendurchlasses der Kreisstraße 7 (Dohnser Straße), oberhalb der Ortslage Halle, Samtgemeinde Bodenwerder; die Ausweisung endet im Mündungsbereich des Gewässers in die Lenne im

Bereich der Ortslage Linse, Samtgemeinde Bodenwerder und schließt dort übergangslos an das Überschwemmungsgebiet der Lenne an.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den 5 Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000, welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Blattschnitteinteilung ist in der Übersichtskarte 1 : 25 000 eingezeichnet.

Lfd. Nr.	Karten-Nr. der AK 5
Blatt 01	3460, 3660, 3860, 3858, 4058
Blatt 02	4058, 4056, 4256, 4254, 4454
Blatt 03	4254, 4454, 4452, 4652, 4650
Blatt 04	4650, 4648, 4646
Blatt 05	3660, 3860, 3862

Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, kostenlos eingesehen werden.

In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext mit den zugehörigen Karten ebenfalls vor. Die Karten für deren örtlichen Bereich können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstraße 4,
37627 Stadtoldendorf

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Münchhausenplatz 1,
37619 Bodenwerder

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter), selbsttätigen Viehtränken, sowie Masten und Einzelbaumpflanzungen (Hochstamm) ist nicht genehmigungspflichtig.
- (3) Genehmigungspflichtige Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden waren, bleiben weiterhin zugelassen. Erweiterungen oder Änderungen v. g. Anlagen bleiben unberührt, die Bestimmungen nach Abs. 1 sind hierfür insoweit maßgebend.

§ 4

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben die Vorschriften aufgrund des Braunschweigischen Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10. November 1921 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 107, S. 229) für die im Freihaltungsverzeichnis des Kreises Holzminden vom 30. Dezember 1933 aufgeführten Wasserläufe, soweit sie die von dieser Verordnung erfassten Gewässer betreffen.

Holzminden, den 13.12.2011

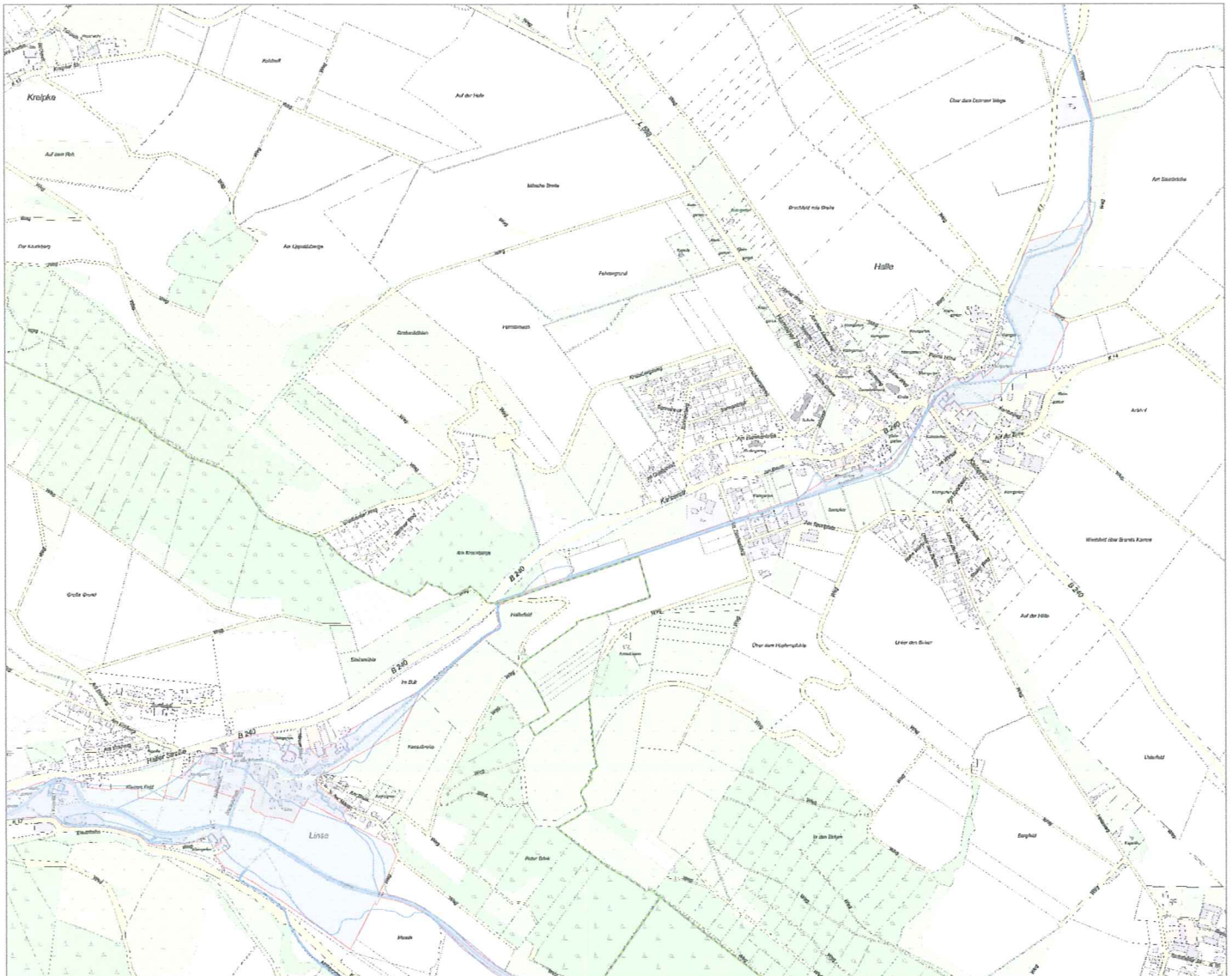
Die Landrätin

Angela Schützeberg









Zeichenerklärung

Verwaltungsgrenzen

- Landesgrenze
- Gemeindegrenze

Fließgewässer *

- Hauptgewässer
- Nebengewässer

Überschwemmungsgebiete

- Deutsches Überschwemmungsgebiet
- Natürliches Überschwemmungsgebiet

* Die Darstellung erfolgt nur zur Information. Es handelt sich nicht um rechtsverbindliche Mapierungen bzw. Fachzeugnisse.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterentwicklung, 6/2009



Überschwemmungsgebiet der Lenne und des Spüligbachs im Landkreis Holzminden

Lageplan

Maßstab 1 : 5 000

Anlage

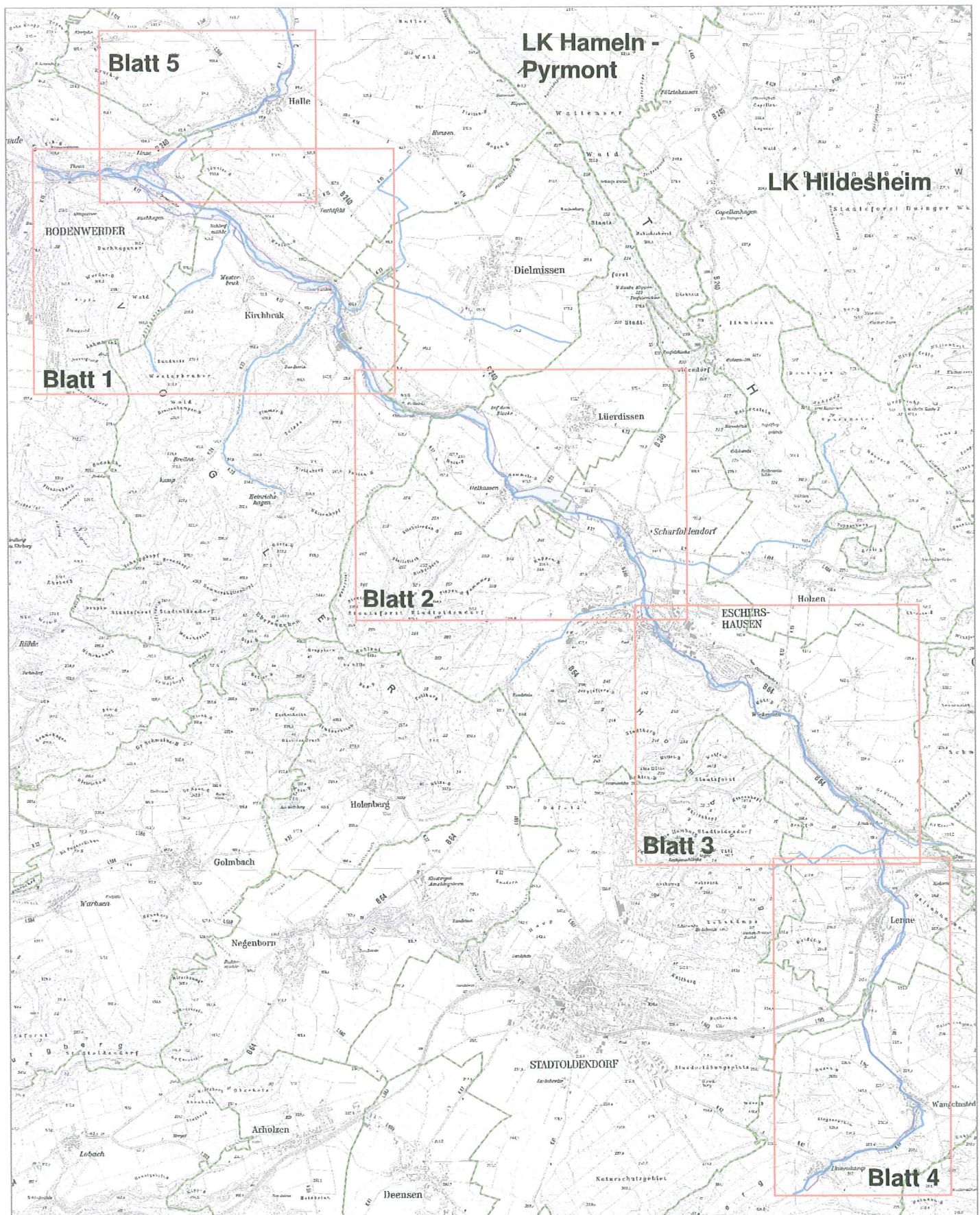
2

5

zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Landkreises Holzminden vom Aktenzeichen (60) 663460-01/2501.00

Bearbeitung:
15.11.2009 Harro
LK Holzminden

Zeichnung erstellt:
10.12.2009 OM
GEUM Inc GmbH



Zeichenerklärung

Verwaltungsbezirke

- Landkreisgrenze
- Gemeindengrenze

Fließgewässer

- Hauptgewässer
- Nebengewässer

Überschwemmungsgebiete

- Gesamtliches Überschwemmungsgebiet
- Natürliches Überschwemmungsgebiet

Quelle: Auszug aus den Geobankdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2009

ALGN GfL

Landkreis
HOLZMINDEN
Landkreis Holzminde

Überschwemmungsgebiet der Lenne und des Spüligbachs im Landkreis Holzminde

Übersichtskarte

Maßstab 1 : 25 000

Anlage
1

zur Überschwemmungsgebietsverordnung des
Landkreises Holzminde vom
Aktenzeichen (GD) 662460-01/2501.00

Bearbeitung:
15.11.2009 Henze
LK Holzminde

Zeichnung erstellt:
10.12.2009 OM
GEUMtec GmbH

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des „Unterhaltungsverbandes Bever-Holzminde“ in Holzminden im Landkreis Holzminden vom 17.04.1996

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11 vom 20.02.1991 S. 405) hat die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Bever-Holzminde in ihrer Sitzung am 26.10.2011 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

§ 8 (Verbandsschau)

§ 8 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Schauführer ist die Vorsteherin/der Vorsteher oder die von ihr/ihm beauftragte Geschäftsführung.“

§ 17 (Geschäfte der Vorsteherin/des Vorstehers und des Vorstandes)

Hinter § 17 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie/er kann diese auf die Geschäftsführung übertragen.“

§ 21 (Geschäftsführerin/Geschäftsführer)

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 (Geschäftsführung)

(1) Der Verband bedient sich für die Geschäftsführung einer fachkundigen Person. Diese ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben des Verbandes, die nicht den Verbandsorganen vorbehalten sind.

(2) Mit der Geschäftsführung ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen.“

§ 24 (Haushaltsplan)

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher stellt für jedes Haushaltsjahr gemeinsam mit der Geschäftsführung den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge auf. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung ihn spätestens im zweiten Monat des Rechnungsjahres festsetzen kann.“

§ 26 (Rechnungslegung und Prüfung)

§ 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung stellen zu Beginn des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Holzminden, den 01.12.2011

Unterhaltungsverband Bever-Holzminde


(von Prollius)

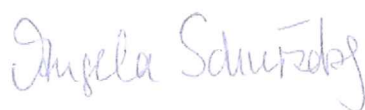
Verbandsvorsteher

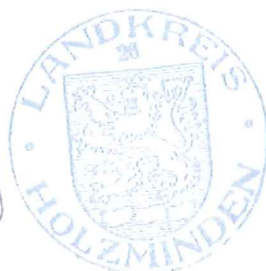
Vorstehende Satzung wird nach § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt.

Holzminden, den 05.12.2011

LANDKREIS HOLZMINDEN
(60) 66 36 10 -01

Die Landrätin





Flecken Ottenstein

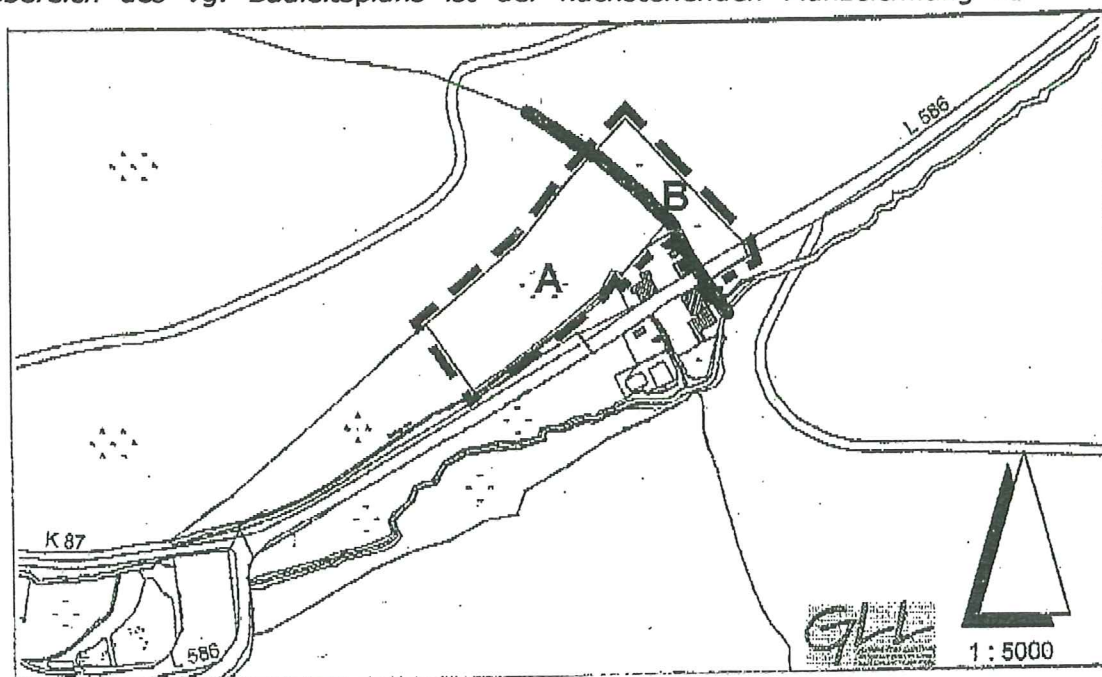
Ottenstein, den 12. Dezember 2011

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.: 062 „Glockenbreite“ Teil A

Der Rat des Flecken Ottenstein hat in seiner Sitzung am 12.05.2011 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitsplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 062 „Glockenbreite“ Teil A mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Kompetenzzentrum Ottenstein öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber des Flecken Ottenstein geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Manfred Weiner
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion
Hannover
Amt für Landentwicklung Hannover**
Az.: Herten - 611 Negenborn
02/1 - 28/11

30033 Hannover, 21.12.2011

Postfach 33 09

Tel.: (0511) 30245-209

Fax: (0511) 30245-500

Beschluss

Gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren Negenborn, Landkreis Holzminden 104

angeordnet. Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgestellt:

Samtgemeindebezirk	Gemarkung	Fluren (tlw.)
Bevern	Negenborn	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Bevern	Golmbach	2
Bevern	Warbsen	1, 2, 3, 6
Bevern	Holenberg	3, 4, 5
Eschershausen-Stadtoldendorf	Arholzen	3
Eschershausen-Stadtoldendorf	Stadtoldendorf	8, 9

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 667 Hektar.

Nach § 16 FlurbG entsteht mit diesem Beschluss die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Negenborn und führt die Bezeichnung:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Negenborn, Landkreis Holzminden 104"

Bestandteile dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, die Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Begründung dieses Beschlusses.

Der Beschluss mit allen Bestandteilen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - bei der Gemeinde Negenborn, Schulstraße 12, 37643 Negenborn sowie bei der Samtgemeinde Bevern, Angerstraße 13A, 37639 Bevern zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Er kann auch beim Amt für Landentwicklung Hannover, Constantinstraße 40, 30177 Hannover während der Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2011 (BGBl. I S. 2302) m.W.v. 03.12.2011, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre **Rechte innerhalb von drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem Amt für Landentwicklung Hannover, Constantinstraße 40, 30177 Hannover. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach

Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Hannover des LGLN, Constantinstraße 40, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Hannover, Constantinstraße 40, 30177 Hannover

(§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.

Bäckermann

Die vorstehende Veröffentlichung erfolgt zugleich für die Samtgemeinden Eschershausen-Stadtoldendorf und Bodenwerder-Polle sowie für die Stadt Holzminden.